

Auskunft:
Dr. Katinka Dumps
T +43 5574 511 24512

Zahl: IVe-415-3/2018-12
Bregenz, am 25.02.2020

Betreff: Rhomberg Steinbruch GmbH & Co OG; Kalksteintagebau Hohenems – Unterklien –
Tagbauerweiterung
Feststellungsverfahren nach dem UVP-Gesetz 2000
UVP-Feststellungsbescheid

BESCHIED

Die Rhomberg Steinbruch GmbH & Co OG plant die Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien. Mit Schreiben vom 12.09.2019, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, hat sie, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, folgende Anträge auf Feststellung eingebracht:

1. ob für das oben beschriebene Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien“ einschließlich der begehrten Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

oder

2. a) ob für das oben beschriebene Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien“ - ohne die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und diesfalls ebenfalls feststellen

b) ob für die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Über die Anträge ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 18.02.2020 folgender

Spruch

I.

Gemäß § 3 Abs 7 und § 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 25 Anhang 1 und § 39 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 39 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird, gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 16.11.2018, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben ohne die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.

Gemäß § 3 Abs 7 und § 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 25 Anhang 1 und § 39 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 39 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird der Antrag der Rhomberg Steinbruch GmbH & Co OG, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, festzustellen, ob für das gegenständliche Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien“ einschließlich der begehrten Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs. 1 letzter Satz WRG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, a b g e w i e s e n.

III.

Gemäß § 3 Abs 7 iVm Anhang 1 und § 39 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 39 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird der Antrag der Rhomberg Steinbruch GmbH & Co OG, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, festzustellen, ob für die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, a b g e w i e s e n.

IV.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, hat die Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 10/1974 idgF, und § 1 Abs 1 iVm Tarifpost 115 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014 idgF (zur Gebührenpflicht siehe unten S 19):

Bescheid (0,3‰ der Kosten, max. EUR 515,20):

EUR 515,20

Begründung

1. Verfahrensgang:

Die Rhomberg Steinbruch GmbH & Co OG, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schreiben vom 12.09.2019 folgende Anträge auf Feststellung eingebracht:

1. ob für das oben beschriebene Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien“ einschließlich der begehrten Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs.1 letzter Satz WRG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

oder

2. a) ob für das oben beschriebene Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien“ - ohne die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs.1 letzter Satz WRG - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und diesfalls ebenfalls feststellen
- b) ob für die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs.1 letzter Satz WRG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gestützt darauf hat die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 iVm § 39 Abs 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet.

Gemeinsam mit dem Antragsschreiben wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- UVE-Konzept vom 16.11.2018
- Grundbuchsatzzug vom 12.09.2019

Mit Schreiben vom 04.11.2019, ZI IVe-415-3/2018-11 und Schreiben vom 05.01.2019, ZI IVe-415-3/2018-15, wurde den am Verfahren beteiligten Parteien zur Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw das Anhörungsrecht iSd § 3 Abs 7 UVP-G 2000 zum festgestellten Sachverhalt eingeräumt.

Die Stadt Dornbirn hat mit Stellungnahme vom 22.01.2020, ZI 2100-br03-20, mitgeteilt, dass der Stadt Dornbirn mit Bescheid der Landeshauptmannschaft Vorarlberg vom 15.12.1936, Ia-Z1 2337/3, und mit Bescheid des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg vom 16.6.1943, Z1 Ve2 42/22-1943, die wasserrechtliche Bewilligung für die Trinkwasserversorgungsanlage Pumpwerk Klien in Hohenems erteilt worden sei.

Auf dieser Grundlage betreibt die Stadt Dornbirn bis zum heutigen Tage das Pumpwerk Klien, das bis zu 15 % zur Deckung des Wasserbedarfes in Dornbirn beitrage und mit einer Jahresmenge von 440.000 m³ ca. 9.000 bis 10.000 Einwohner versorge.

Es handle sich bei der Quelle Klien um das größte genutzte Quelldargebot im Vorarlberger Rheintal. Von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sei insbesondere, dass sich das gesamte Einzugsgebiet der Quelle außerhalb der Talebene des Rheintales befinde und deutlich höher als die Rheintalebene liege. Gerade in dieser nachgewiesenen Trennung und Unabhängigkeit dieses Wasserdargebotes von den Grundwasserfeldern im Rheintal liege die wesentliche Bedeutung des Pumpwerkes Klien für die Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung. Eine wichtige wasserwirtschaftliche Zielsetzung im Bereich der Wasserversorgung sei die Schaffung von mehreren Standbeinen für die kommunalen Wasserversorgungsanlagen, sodass bei Gefährdung oder Ausfall einzelner oder mehrerer Dargebote, wie dies für rheinnahe Brunnen denkbar sei, über bestehende Verbundnetze zumindest eine Notwasserversorgung aufrechterhalten werden könne. Das Wasserdargebot der Quelle in Klien sei somit vor allem ein wichtiges strategisches Standbein in der Wasserversorgung. Bei einem Ausfall anderer Wasserdargebote könne die Quelle überregionale Bedeutung als Notversorgung erlangen. Diese Bedeutung sei in den letzten Jahren durch die Lage in unmittelbarer Nähe von zwei wachsenden Betriebsgebieten (Betriebsgebiet Unterklien der Gemeinde Hohenems und Betriebsgebiet Wallenmahd in der Gemeinde Dornbirn) noch gestiegen. Eine allfällige notfallmäßige vorübergehende Wasserversorgung sei für die dort ansässigen Betriebe auch ein Wirtschaftsfaktor.

Hinzu komme die einwandfreie Qualität des gelieferten Wassers. Sämtliche in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen würden dies sehr eindrücklich belegen; zuletzt seien etwa bezüglich Reinheit von Arzneimittelrückständen hervorragende Ergebnisse festgestellt worden.

Gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz könne die Wasserrechtsbehörde zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid u.a. entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Schutzgebietsbestimmungen nach § 34 Abs. 1 WRG seien Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden und hätten wasserpolizeilichen Charakter. Sie seien kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, wenn ein solcher Schutz geboten ist. Deshalb seien sie Gegenstand amtswegiger Ermittlungen.

Für die Erlassung von Schutzbestimmungen gelte der Grundsatz der Eingriffsminimierung, d.h. Anordnungen iSd § 34 Abs 1 dürften das zur Erreichung der dort genannten Schutzzwecke erforderliche Ausmaß nicht übersteigen.

Würden sich derartige Anordnungen als den Erfordernissen des öffentlichen Interesses an einer einwandfreien Wasserversorgung nicht (mehr) adäquat erweisen, seien die Schutzanordnungen entsprechend anzupassen. Eine Änderung solcher Anordnungen sei nur zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Mit Bescheid der BH Dornbirn, Zahl: 11-3101-2000/0010 Dornbirn, vom 27.09.2002 seien zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage näher ausgewiesene Grundflächen in der Stadt

Hohenems zum Schutzgebiet (Schutzzone I – Fassungsgebiet und Schutzzone II – engeres Schutzgebiet) für die Quellen der Trinkwasserversorgungsanlage erklärt worden.

Im Pkt. IV Zl. 2) dieses Bescheides seien hinsichtlich der innerhalb der Grenzen der Schutzzone 2 gelegenen Grundflächen u.a. die Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen, Sondierungen zur Erschließung derartiger Bodenschätze sowie jegliche Art großflächiger Abgrabungen verboten.

Der Festlegung dieser Schutzgebietsfläche seien aufwändige hydrogeologische Untersuchungen vorausgegangen, um das für den Schutz des Wasservorkommens unbedingt benötigte Gebiet zu ermitteln. Entsprechend dem Grundsatz der Eingriffsminimierung entsprächen die aktuell ausgewiesenen Schutzgebietsflächen den Minimalanforderungen. Dies hätten sowohl das zuständige Ministerium als auch der Verwaltungsgerichtshof im Zuge des Verfahrens über die seinerzeitige Anfechtung des Schutzgebietsbescheides durch die nunmehrige Antragstellerin im Jahr 2012 abschließend bestätigt.

Der verfahrensgegenständlichen Tagbauerweiterung durch die Rhomberg Steinbruch GmbH & CoKG stehe eine rechtskräftige Anordnung gemäß § 34 Abs 1 WRG entgegen und erweise sich daher das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten als unzulässig.

Notwendige Voraussetzung wäre eine entsprechende Änderung oder Aufhebung des derzeit gemäß Pkt IV des Schutzgebietsbescheides normierten Verbots der Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen.

Dies könne nicht in einem UVP-Verfahren abgehandelt werden, sondern nur in einem unabhängig von einem allfälligen UVP-Verfahren zwingend durchzuführenden Verfahren gemäß § 34 Abs.1 Wasserrechtsgesetz. In diesem wasserrechtlichen Verfahren wäre zu prüfen, ob der Schutz der Wasserversorgung auch bei Änderung der Schutzzone zumindest im selben Ausmaß gewährleistet bleibt. Eine Änderung dürfe von der Wasserrechtsbehörde nur dann verfügt werden, wenn es der Schutz der Wasserversorgung gestattet und das im öffentlichen Interesse liegende Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung weiterhin adäquat geschützt wird. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben die Quelle hinsichtlich Ergiebigkeit und Beschaffenheit auf keinen Fall beeinträchtigt. Ob dies zutrifft müsse im Verfahren durch Sachverständige geprüft werden.

Aufgrund der oben geschilderten großen Bedeutung der Quelle und des Pumpwerkes Klien für die Wasserversorgung werde seitens der Stadt Dornbirn jede Änderung des Schutzgebietsbescheides, die eine Herabsetzung der derzeitigen Standards zur Folge hätte, vehement abgelehnt.

Ungeachtet dessen, dass eine Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die Klärung der Frage des Schutzgebietes voraussetzt, begrüße die Stadt Dornbirn grundsätzlich eine umfassende Prüfung aller relevanten Umstände im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, um durch ein Vorhaben von derartiger Größenordnung und Intensität allenfalls entstehende negative Auswirkungen für das Gebiet hinten zu halten.

Festgehalten werde, dass das vorrangige Interesse der Stadt Dornbirn in der langfristigen und nachhaltigen Sicherung der erwähnten Wasserversorgungsanlage liegt.

Mit Schreiben vom 30.01.2020, Zl h030.0-1/2020, hat die Stadt Hohenems in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Rhomberg Steinbruch GmbH & Co OG, Bregenz, zur Sicherung des bestehenden Betriebsstandortes die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Hohenems-Unterklien in drei wesentlichen Abbaubabschnitten, die insgesamt 6 Abtragsetappen enthalten, beabsichtige. Die derzeit genehmigte Abbaufäche habe eine Größe von ca. 6 ha und werde das bewilligte Abbauvolumen voraussichtlich im Jahr 2026 ausgeschöpft sein. Das für die Zukunft geplante Vorhaben siehe eine Erweiterung auf einer Fläche von ca. 9,24 ha mit einem Abbauvolumen von etwa 5 Mio m³ Festgestein (Schrattenkalk) vor.

Die Erweiterungsfläche befinde sich auf Grundlage der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Schutz des Gebietes Klien in Hohenems, LGBl.Nr. 36/1980, im sogenannten geschützten Landschaftsgebiet Hohenems-Klien.

Darüber hinaus komme die geplante Abbaufäche fast zur Gänze im Quelleinzugs- und Wasserschutzgebiet (Schutzzone II) des Pumpwerks Klien zu liegen. Zum Schutz dieses Gebietes seien im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27.09.2002, Zl. II-3101-2000/0010, nach den Bestimmungen des § 34 Wasserrechtsgesetz Schutzmaßnahmen angeordnet worden. So seien nach Spruchpunkt IV im Schutzgebiet jedwede Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen sowie jegliche Art großflächiger Abgrabungen verboten.

Zudem grenze das geplante Abbaugebiet unmittelbar an die Schutzgebiete der Zacherquellen I und II sowie der Hermannsquelle. Für diese Quellen, welche Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt Hohenems sind, seien mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 30.01.2006, Zl. II-3101-2003/0085, ebenfalls diverse Schutzmaßnahmen auferlegt worden.

Nach Ansicht der Stadt Hohenems sei für die „Erweiterung des Steinbruchs Hohenems-Unterklien“ einschließlich der begehrten Änderung einer Anordnung gemäß § 34 WRG jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ergebe sich zweifelsfrei aus Anhang 1 Ziffer 25 zu § 3 UVP-G, da durch die Erweiterung einerseits der Schwellenwert von 10 ha überschritten werde und sich die Erweiterungsfläche in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder E befinde. Die Erweiterungsfläche komme gänzlich im verordneten geschützten Landschaftsgebiet Klien zu liegen und sei es nach der rechtsgültigen Verordnung in diesem Bereich verboten, Bodenabbau zu betreiben. Zudem befinde sich die Abbaufäche auch innerhalb eines Umkreises von 300 m zu den unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebieten „Unterklien“ sowie „Emsreute – Steinstraße“. Dass der geplante Abbau jedenfalls lärm- und geruchsbelästigende Auswirkungen auf die nahen Wohngebiete haben werde, sei offensichtlich.

Auch für eine geplante Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes ohne das Begehren einer Änderung einer Anordnung nach § 34 WRG bestehe nach Ansicht der Stadt Hohenems eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da sich an der Lage des Abbaugebietes unabhängig von den auferlegten Schutzbestimmungen nach § 34 WRG im per

Verordnung geschützten Landschaftsgebiet Klien sowie in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten nichts ändere.

Selbst die Frage, ob für die begehrte Änderung einer Anordnung nach § 34 WRG für sich alleine eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, werde von der Stadt Hohenems vor dem Hintergrund der Lage des Schutzgebietes sowie dem rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27.09.2002, Zl. II-3101-2000/0010, bejaht, sofern die begehrte Änderung in Zusammenhang mit einer Erweiterung des Tagebaus steht. Andernfalls fehle es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage bzw. ist die Betreiberin überhaupt nicht antragsberechtigt, da sie in ihren Rechten durch die normierten Schutzbestimmungen nach § 34 WRG nicht beeinträchtigt wird.

Die Anordnungen nach § 34 WRG würden sich auf das Abbauverbot in der Schutzzone des Pumpwerks Klien, wie dieses auch in der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Schutz des Gebietes Klien, LGBl. Nr. 36/1980 vorgesehen ist, beziehen. Die Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen führe zu einer wesentlichen Veränderung der Bodenstruktur. Wasserwegigkeiten würden dadurch verletzt bzw. zerstört, sodass sowohl die Qualität als auch die Quantität der genutzten Wasservorkommen beeinträchtigt werde und die geschützten Quellen nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden könnten. Wie der Sachverständige der GEOGNOS Bertle ZT GmbH in seinem Bericht selbst ausführe, komme es durch Abgrabungen und Abbautätigkeiten zur Trübungen des Wasservorkommens, weshalb jegliche Änderungen der bisher genehmigten Abbauzonen jedenfalls abzulehnen seien.

Die von der Stadt Dornbirn betriebene Trinkwasserversorgungsanlage „Pumpwerk Hohenems Klien“ stelle einen wertvollen Teil der örtlichen Trinkwasserversorgung dar, welche maßgeblich die Ortsteile Oberklien und Unterklien sowie den Süden der Stadt Dornbirn mit Trinkwasser versorge. Hierbei sei neben der Bevölkerung auch die Industrie vor Ort ein wichtiger Abnehmer.

Das gesamte Einzugsgebiet der Quelle Klien befinde sich oberhalb der Talebene des Rheintals und sichere damit die Unabhängigkeit des Wasserangebotes der Grundwasserfelder im Rheintal. Damit werde eine wesentliche wasserwirtschaftliche Zielsetzung im Bereich der Wasserversorgung durch die Schaffung voneinander unabhängiger Versorgungseinheiten gewährleistet und könne die Quelle Klien auch als Notversorgungsanlage genutzt werden.

Nach § 34 Wasserrechtsgesetz könne die zuständige Behörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid u.a. entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Schutzgebietsbestimmungen nach § 34 Abs. 1 WRG seien Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden und haben dadurch einen „wasserpolizeilichen“ Charakter. Es handle sich bei diesen Anordnungen um Vorgaben im öffentlichen Interesse zum Schutz einer einwandfreien Wasserversorgung und damit an einem Schutzgut von höchstem rechtlichen und gesellschaftspolitischen Interesse.

Dem Verfahren zur Schutzgebietsausweisung für das Pumpwerk Klien wären jahrelange Untersuchungen vorausgegangen, um überhaupt die entsprechenden Zonen ausweisen zu können. Nachdem sich die Grundlagen hierfür nicht verändert hätten, könne eine Änderung dieser Zonen

auch nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Für die rechtlich verbindlichen Anordnungen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27.09.2002, Zl. II-3101-2000/0010, gelte auch der Grundsatz der Eingriffsminimierung. Dies bedeute, dass die genannten Anordnungen das zur Erreichung des normierten Schutzzweckes erforderliche Ausmaß nicht übersteigen dürfen. Daraus folge wiederum, dass Änderungen der Anordnungen (im Sinne des § 34 WRG) nur zulässig sind, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet bzw. erfordert. Die rechtlichen Voraussetzungen zu einer Änderung der Anordnungen nach § 34 WRG lägen jedoch nicht vor.

Aufgrund der Bedeutung des Pumpwerkes Klien für die Wasserversorgung der Bevölkerung von Hohenems in den Ortsteilen Oberklien und Unterklien sowie eines Teiles des Betriebsgebietes Hohenems Nord werde jegliche Änderung des Schutzgebietsbescheides, welche eine Herabsetzung der derzeitigen Standards zur Folge hätte, vehement ablehnt.

Darüber hinaus wäre es unbillig und rechtlich bedenklich, wenn einerseits das Abbaugelände trotz der maßgeblichen Bedenken und Unsicherheiten in Hinblick auf den Schutz der Wasserversorgung ausgenommen werden würde, jedem Bürger bei der Umsetzung von Baumaßnahmen jedoch entsprechende Sicherungsmaßnahmen durch Vorschreibung von doppelwandigen Rohren für die Schmutzwasserkanalisation auferlegt werden müssten.

Zu den übermittelten Unterlagen sei noch anzumerken, dass mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete der Zacherquellen I und II sowie der Hermannsquelle (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 30.01.2006, Zl. II-3101-2003/0085) nach Ansicht der Stadt Hohenems vor dem Hintergrund der Größe des geplanten Projektes nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Den Ausführungen im geotechnischen Bericht könne hier nicht gefolgt werden. Beeinträchtigungen als Folge von Änderungen der unterirdischen Bodenstruktur und damit der Wegigkeit des Bergwassers, insbesondere durch den geplanten Förder- und Drainagegestollen, könnten definitiv nicht ausgeschlossen werden. Bei einem auch nur teilweisen Wegbrechen der oberen Felsfront im Nahbereich der Quellen, würden die geschützten Quellen aufgrund des dann fehlenden Stauers mit großer Wahrscheinlichkeit versiegen. Auch seien die Auswirkungen infolge der Sprengungsdetonationen in diesem Bereich nicht berücksichtigt. Dementsprechend sei auch dieses Quellschutzgebiet in einem UVP-Verfahren zu berücksichtigen.

Eine umfassende Prüfung aller relevanten Umstände im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung werde durch die Stadt Hohenems sehr begrüßt, damit die durch das geplante Großvorhaben allenfalls entstehenden negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet hintangehalten werden können. Festgehalten werde jedoch, dass das vorrangige Interesse der Stadt Hohenems dem Schutz der vor Ort ansässigen Bevölkerung sowie dem Erhalt der Trinkwasserversorgungsstruktur gilt, weshalb jegliche Erweiterung des Abbaugeländes in der vorgesehenen Form von Seiten der Stadt Hohenems abgelehnt werde.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg hat mit Stellungnahme vom 31.01.2020 mitgeteilt, dass der beabsichtigte Abbau laut UVE-Konzept 9,24 ha betragen solle und praktisch zur Gänze im geschützten Landschaftsteil „Klien“ zu liegen käme. Dieser Landschaftsteil sei mit „Verordnung

der Landesregierung über den Schutz des Gebietes Klien in Hohenems“ (LGBl.Nr. 36/1980) unter Schutz gestellt worden, diese Verordnung sei seither unverändert in Kraft.

Hier liege also ein Schutzgebiet der Kategorie A nach Anhang 2 des UVP-G vor, denn es handle sich beim „Geschützten Landschaftsteil“ zweifellos um „durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde“.

Nach Anhang 1, Spalte 3 sei unter Ziffer 26 c) die „Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche von mindestens 5 ha“ aufgeführt.

Der Schwellenwert von 5 ha werde hier eindeutig überschritten, somit sei nach § 3a Abs 3 Z 1 eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Schon im Verfahren zum Vorgängerprojekt in den Jahren 1999/2000, das einen ähnlichen Eingriff in genau derselben Lage beinhaltete, seien mehrere klar negative Gutachten, unter anderem aus den Fachbereichen Naturschutz und Forstwirtschaft erstattet worden. Dabei sei insbesondere auf den großflächigen Verlust von Wald-Ökosystemen und die auffälligen landschaftlichen Veränderungen verwiesen worden.

Auch wenn sich Umfang und Form des Vorhabens etwas geändert hätten, seien die wesentlichen Grundlagen für die Beurteilung gleichgeblieben und könne aus Sicht der Naturschutzanwaltschaft ohne weitere Detailprüfung davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Es sei daher – unabhängig von der eventuellen Änderung der Wasserschutzgebiete - eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren notwendig.

3. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Antragstellerin betreibt am Standort Hohenems - Unterklien seit mehreren Jahrzehnten einen Kalksteintagbau. Die gegenständliche Kalklagerstätte zählt zu den bedeutendsten regionalen Festgesteinsvorkommen für die Bauwirtschaft (insbesondere auch für den Bedarf an Wasserbausteinen). Aktuell erfolgt die Gewinnung im Zuge einer Vertiefung innerhalb der bestehenden Abbaufelder "Edith" und "Edeltraud" nach Maßgabe der dazu erteilten naturschutz- und wasserrechtlichen Bewilligungen (zuletzt Bescheid der BH Dornbirn vom 22.04.2014, II-6101-2009/0037, II-3101-2013/0050) sowie der Vorschriften der Montanbehörde (zuletzt Bescheid des BMWFJ vom 26.01.2011, BMWFJ-66.150/0086-IV/9/2009). Da sich der Abbau im derzeit bewilligten Bereich in der Endphase befindet (voraussichtliches Abbauende 2024), ist für die Fortsetzung der Gewinnung ein Erweiterungsprojekt geplant.

Das Projekt erstreckt sich sowohl in einen Bereich, der das "Wasserschutzgebiet Pumpwerk Klien" (Bescheid der BH Dornbirn vom 27.09.2002, II-3101-2000/0010) in der „Zone II“ berührt, als auch

auf den naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsteil "Klien in Hohenems" gemäß VO LGBl. Nr. 36/1980.

Die geplante Fortsetzung des im Abbau befindlichen Tagebaus Hohenems -Unterklien befindet sich am orographisch rechtsseitigen östlichen Rheintalrand im Grenzbereich der Städte Hohenems und Dornbirn in der markanten Hangverflachung von „Neue Welt - Buchenau“, d.h. östlich oberhalb der Häuser der Parzellen von Unter- und Oberklien und unterhalb der Hangverflachung von Emsreute - Steckenwegen.

Die geplante Tagbauerweiterung betrifft ausschließlich Wald- und Felsflächen.

Betroffen sind die folgenden Grundflächen:

- GSt.Nr.: 4 755/1, EZ 195, KG 92004 im Eigentum von Herrn Franz Josef Waldburg-Zeil, Schloßplatz 8, 6845 Hohenems - gesamte Erweiterungsfläche einschließlich der Erschließungswege.
- GSt.Nr.: 4754/1, EZ 829, KG 92004, Hohenems, im Eigentum der Stadt Hohenems - Ausfahrtsbereich des Erschließungs- und Förderstollens.
- GSt.Nr.: 4755/5, EZ 829, KG 92004, Hohenems, im Eigentum der Stadt Hohenems - Obertägiger Anschluss an den bestehenden Tagbau.

Zur Sicherung des Betriebsstandorts ist geplant, die Fortsetzung des bestehenden Tagebaus Hohenems - Unterklien in drei wesentlichen Abbauabschnitten, die insgesamt 6 Abtragsetappen enthalten, auszuführen. Diese drei Abbauabschnitte sind in der Weise angelegt, dass nach dem ersten und dem zweiten Abbauabschnitt mit den Abtragsetappen I - IV die Abbautätigkeit beendet ist und die Renaturierung ausgeführt werden kann.

Während der drei vorgeschlagenen Abtragsabschnitte mit insgesamt sechs Abbauetappen soll das zu gewinnende Festgestein (insbesondere Schrattenkalk) in einem „Kesselbruch“ gewonnen werden. Das gewonnene Lagerstättengut wird auf innerhalb der jeweiligen Abtragsabschnitte gelegenen Wegen zu den innerhalb der Abbaugrenzen zu Beginn der Abtragsabschnitte 1 und 3 errichteten Sturzschächte transportiert und dort eingegeben. Im Fußbereich dieser beiden Sturzschächte wird das gewonnene Material auf ein Förderband bzw. SLKW aufgegeben und über einen Förderstollen abtransportiert. Dieser Förderstollen wird gleichzeitig als Drainagestollen für die in der Erweiterungsfläche anfallenden Oberflächen- und Bergwässer genutzt und leitet diese Wässer nach der Reinigung (sofern erforderlich) wieder dem Steinbruchbach zu.

Die Erschließung und der Ablauf der Abbautätigkeit ist derart geplant, dass die gesamte Eingriffsfläche von 92.400 m² in drei Abtragsabschnitten geöffnet wird. Der Abtragsabschnitt 1 umfasst eine Eingriffsfläche von ca. 49.700 m², der Abtragsabschnitt 2 eine zusätzliche Eingriffsfläche von ca. 31.100 m² sowie der Abtragsabschnitt 3 eine zusätzliche Eingriffsfläche von ca. 11.300 m². Insgesamt werden in der geplanten Fortsetzung ca. 5,8 Mio. m³ (fest) Lagerstätteninhalt - insbesondere hochfester Schrattenkalk - gewonnen. Für eine Deckung der mittelfristig zu erwartenden benötigten Rohstoffmengen

durch den neuen Tagebau wird zumindest eine Jahresabbaumenge von 200.000 m³ Festgestein benötigt. Bei einer jährlichen Abbaumenge von ca. 200.000 m³ (fest) kann mit dem neuen Tagebau die autarke Rohstoffversorgung für die nächsten gut 30 Jahre gewährleistet werden. Nach Beendigung der Abtragstätigkeit (Gewinnung von Festgestein) kann der geöffnete Abbauhohlraum als Waldfläche wieder genutzt werden.

Die derzeit genehmigte Abbaufäche hat eine Größe von 6 ha. Die geplante Fortsetzung umfasst eine Fläche von 9,24 ha. Für die Fortsetzung wird mit einer max. Jahresförderleistung von ca. 200.000 m³/a gerechnet.

Das Material wird sprengtechnisch gewonnen. Der Transport zur bereits bestehenden Aufbereitungsanlage erfolgt über einen Sturzschaft und ein Förderband bzw. LKW. Eine Erweiterung oder Versetzung der Aufbereitungsanlagen sind nicht vorgesehen. Der Abtransport des aufbereiteten Materials erfolgt mit LKW direkt über das hochrangige Straßennetz (L 190, A 14 Rheintal Autobahn) oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen - per Bahn über den bestehenden Gleisanschluss des Unternehmens.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27.09.2002, ZI BHDO-II-3101-2000/0010, wurden gemäß § 34 Abs 1 WRG 1959 auf Antrag der Stadt Dornbirn Schutzgebiete (Schutzzone I - Fassungsgebiet und Schutzzone II - engeres Schutzgebiet) für die Quellen der Trinkwasserversorgungsanlage Pumpwerk Klien in Hohenems festgelegt. In eben diesem Bescheid wurde unter Spruchpunkt IV/2. angeordnet: „Die Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen, Sondierungen zur Erschließung derartiger Bodenschätze sowie jegliche Art großflächiger Abgrabungen sind verboten.“

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

4.1. Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G ist unter einem Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere

Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Behörde hat laut § 3 Abs 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungsstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Hierbei ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht gemäß § 3a Abs 5 UVP-G die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitäten heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Gemäß § 3a Abs 6 UVP-G hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht

durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

3.2. Mit Bezug auf das beantragte Vorhaben:

Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens waren die Ziffern 25 (*Entnahme von mineralischen Rohstoffen und Torfgewinnung*) und 46 (*Erstaufforstungen und Rodungen*) des Anhang 1 UVP-G zu prüfen.

Für Neuvorhaben bzw Erweiterungen normiert Z 25¹ in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p>
------	---	--

¹ Die im weiteren Text angegebenen Ziffern beziehen sich jeweils auf den Anhang 1 zum UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idGF.

		<p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	--	---

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

Das Vorhaben stellt eine Erweiterung zum bisherigen Kalksteintagbau dar. Es handelt sich um eine Entnahme von Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft.

Unter Schutzgebieten der Kategorie A sind nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten zu verstehen. Das Projekt befindet sich daher in einem Schutzgebiet der Kategorie A, da es sich gemäß der Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes Klien in Hohenems, LGBl.Nr. 36/1980, auf den geschützten Landschaftsteil Klien erstreckt.

Unter das Schutzgebiet der Kategorie C fallen Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959. Da die Kategorie C jedoch nur im Falle von Nassbaggerung und Torfgewinnung zur Anwendung kommt und das Projekt solche nicht vorsieht, findet die Kategorie C im gegenständlichen Fall keine Anwendung.

Da ein Erweiterungsvorhaben in einem Schutzgebiet der Kategorie A (geschützter Landschaftsteil Klien) vorliegt, war Z 25 lit. d zu prüfen. Daher muss für das Vorliegen einer UVP-Pflicht die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten

Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha betragen.

Als Bestand ist nach den Ausführungen des Bescheids des BMWFJ vom 26.01.2011, BMWFJ-66.150/0086-IV/9/2009, Seite 8, eine Fläche von 6 ha anzusetzen. Die Erweiterung erstreckt sich auf 9,24 ha. Insgesamt erreicht das Vorhaben also eine Ausdehnung von 15,24 ha. Somit ist der Tatbestand der Z 25 lit. d erfüllt, weil die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha (nämlich 15,24 ha) und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha (nämlich 9,24 ha) beträgt.

Gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Gemäß § 3a Abs 4 leg. cit. entfällt die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, da die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat (ein Vorverfahren bei der zuständigen Abteilung Wirtschaftsrecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ist anhängig).

Zur Abänderung der Anordnungen im Wasserschutzgebiet:

Die Antragstellerin beabsichtigt, eine Abänderung der Schutzgebietsauflagen dahingehend zu erreichen, dass Spruchpunkt IV/ 2 des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27.09.2002, Zl. II-3101-2000/0010, hinkünftig sinngemäß wie folgt lautet:

„Die Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen, Sondierungen zur Erschließung derartiger Bodenschätze, sowie jegliche Art großflächiger Abgrabungen sind verboten, sofern nicht durch den sukzessive nachfolgenden Einbau einer Dichtschicht in Verbindung mit Maßnahmen zur Verringerung bzw zum Ausschluss der Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser sichergestellt werden kann, dass der Schutz der Wasserversorgung insgesamt zumindest in gleicher Weise wie beim Unterbleiben eines solchen Vorhabens gewährleistet wird und langfristig im Vergleich zum Unterbleiben eines solchen Vorhabens jedenfalls verbessert wird.“

Gemäß § 2 Abs 2 erster Satz leg. cit. ist ein Vorhaben „die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen“.

Die UVP-pflichtigen Vorhaben werden im Einzelnen in Anhang 1 (sowie §§ 23a und 23b) konkret umschrieben, um eine ausreichende Klarheit über die Abgrenzung zwischen UVP-pflichtigen und anderen Vorhaben zu gewährleisten. Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 ist somit nicht isoliert zu sehen, sondern dient der Auslegung der jeweils maßgeblichen Tatbestände des Anhangs 1 sowie

der §§ 23 a und 23 b (vgl zB B. Raschauer, ZfV 1992, 101; Baumgartner/Niederhuber, RdU 2000, 134).²

Die Abänderung einer Anordnung im Wasserschutzgebiet kann nicht unter den Begriff des Vorhabens iSd UVP-G subsumiert werden, da es sich weder um die Errichtung einer Anlage noch um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ganz im Gegenteil soll ja durch die Anordnung die Natur geschützt werden). Darüber hinaus ist der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 nicht isoliert zu sehen, sondern dient der Auslegung der jeweils maßgeblichen Tatbestände des Anhangs 1. Die Abänderung der Anordnung kann jedoch unter keinen Tatbestand des Anhang 1 subsumiert werden. Sie kann auch nicht als zum verfahrensgegenständlichen Projekt in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahme iSd § 2 Abs 2 UVP-G gesehen werden. Bescheide nach § 34 Abs 1 WRG 1959 haben wasserpolizeilichen Charakter. Sie sind kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden (VfGH 14. 6. 1980, B 473/77; VwGH 15. 12. 1972, 2315/71, Slg 8334 A; 23. 5. 2002, 2002/07/0037, RdU-LSK 2003/4; 22. 4. 2010, 2008/07/0099). Anordnungen iSd § 34 Abs 1 leg.cit. sind daher von Amts wegen (VwGH 5. 4. 1979, 3102/78; 12. 12. 1996, 96/07/0036) zu treffen.³

Dass eine Schutzgebietsbestimmung im öffentlichen Interesse gelegen ist, schließt nicht aus, dass sie auch Interessen des Wasserbenutzungsberechtigten dient. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus § 34 Abs 1 leg.cit. Der Wasserbenutzungsberechtigte hat daher auch einen Anspruch darauf, dass bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Schutzgebiet bestimmt wird und dass er befugt ist, einen entsprechenden Antrag einzubringen (VwGH 24. 3. 2011, 2007/07/0109). Das Antragsrecht des an der Wasserversorgungsanlage Berechtigten beschränkt sich dabei darauf, auf die Bestimmung eines zum Schutz seiner Wasserversorgungsanlage nötigen Wasserschutzgebietes mit den nötigen Vorkehrungen zu dringen, und löst damit zwar eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, bindet diese aber nicht in der Frage, welche Maßnahmen im konkreten Fall zu treffen sind (VwGH 13. 4. 2000, 97/07/0144 mH auf Raschauer, Rz 5 zu § 34; 22. 3. 2001, 98/07/0129; 21. 6. 2007, 2005/07/0086).⁴

Die von der Projektwerberin gewünschte Abänderung der Anordnung kann daher nicht als mit der Errichtung einer Anlage oder einem sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahme angesehen werden, sondern wird im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung durch die zuständige Behörde erlassen.

Aus den angeführten Gründen waren die diesbezüglichen Anträge der Projektwerberin abzuweisen.

² Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 2 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at), Rz 24.

³ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 34 (Stand 15.7.2018, rdb.at), Rz 7f.

⁴ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 34 (Stand 15.7.2018, rdb.at), Rz 7f.

Z 46 (Erstaufforstungen und Rodungen)

Das geplante Projekt könnte auch einen Tatbestand der Z 46 erfüllen. Diesbezüglich war jedoch aus dem Antrag und den Projektunterlagen nicht ersichtlich, ob es sich um eine Rodung oder um eine Estaufforstung handelt. Während im Antrag vom 12.09.2019 von Z 46 lit. f UVP-G 2000 (siehe Seite 5, Erweiterung von Estaufforstungen) die Rede war, handelt es sich laut dem UVE-Konzept vom 16.11.2018 (Seite 15) um Rodungen: „Da die vom Vorhaben beanspruchte Fläche überwiegend Wald im Sinne des Forstgesetzes (ForstG), BGBl. 1975/ 440 idgF. ist, ist nach § 17f ForstG ein behördliches Bewilligungsverfahren (Rodungsverfahren) durchzuführen; eine Bewilligung ist an das Überwiegen öffentlicher Interessen an der Durchführung des Vorhabens über jene an der Walderhaltung gebunden. Die bestehende forstrechtliche Bewilligungslage ist bei der BH Dornbirn zur ZI 11-1390.02 dokumentiert; die Rodungsbescheide lauten in diesem Bereich auf den Grundeigentümer, Franz-Josef Waldburg-Zeil.“

Da jedoch bereits gemäß §§ 3, 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 25 lit. d Anhang 1 UVP-G eine Pflicht zur Durchführung einer UVP vorliegt, konnte eine nähere Prüfung unterbleiben.

Zum Kostenspruch

Mit E-Mail vom 05.02.2020 wurde seitens der Projektwerberin mitgeteilt, es werde der Standpunkt vertreten, dass die Gesamtkosten im konkreten Fall mit EUR 0,- zu veranschlagen wären, da es bei dem eingebrachten Feststellungsantrag lediglich um die verfahrensrechtliche Lozierung der geplanten Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG gehe.

Der Antrag war jedoch auf Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht gerichtet und wurde auch als solcher behandelt und das Ermittlungsverfahren dementsprechend durchgeführt. Aus diesem Grund waren die angeführten Kosten zu verrechnen.

Fazit

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zeigt, dass das geplante Vorhaben jedenfalls den Tatbestand der §§ 3, 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 25 lit.d Anhang 1 UVP-G erfüllt. Auf eine nähere Prüfung der Z 46 wurde daher aus den oben angeführten Gründen verzichtet.

Es kann daher festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben ohne die begehrte Änderung einer Anordnung gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz WRG (vgl. Antrag 2.a)) durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes IV binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis für anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen:

Hinsichtlich Bescheiden, in denen festgestellt wird, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, sind nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G gemäß § 3 Abs 7a UVP-G berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich, mit Telefax oder E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Reinhard Bösch

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs.1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen (1-fach) mit EUR 36,10 (EUR 14,30 + EUR 21,80) zu vergebühren.


Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR 515,20 Landesverwaltungsabgaben + EUR 36,10 Gebühren = **EUR 551,30**).

Ergeht an:

1. Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, Brief: RSb, Projektausfertigung erfolgt digital.
2. Rhomberg Steinbruch Gesellschaft m.b.H. & Co, Mariahilfstraße 29, 6900 Bregenz
3. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb, Projektausfertigung erfolgt digital.
4. Amt der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, Brief: RSb, Projektausfertigung erfolgt digital.
5. Amt der Stadt Hohenems, Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 6845 Hohenems, Brief: RSb, Projektausfertigung erfolgt digital.

Nachrichtlich an:

1. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
2. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, unter Anschluss der Projektunterlagen (digital)
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern, unter Anschluss der Projektunterlagen (digital)
4. Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail: office@umweltbundesamt.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.
	Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.